

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2025/112			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		03.02.2025			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 in der aktuellen Fassung vom 02.12.2019

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2019 modifiziert.

Mit dieser damaligen Beschlussfassung war unter anderem die Möglichkeit gegeben, Gräber mit Grabpflegevertrag auszuweisen und zu belegen. Mit Inkrafttreten der aktuellen Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) durch damaligen Beschluss vom 25.07.2016 wurde die Möglichkeit eröffnet, als moderne Form der Bestattung, Urnenstelen und Urnenwandbereiche anzubieten, die den Hinterbliebenen die Möglichkeit bieten, eine würdige, moderne Art und Weise der Bestattung von Angehörigen durchzuführen, die faktisch keinerlei Pflegeaufwand bedürfen.

Ebenso war mit der damaligen Beschlussfassung des Gemeinderates verbunden, dass die Beschriftung der Frontplatten an den Urnenkammern (gilt für Urnenwände und Stelen beiderseits) nur durch erhöhte Schriftzeichen und Zahlen verwendet werden dürfen. Ergänzende Schriften zu Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten sind nicht zulässig. Ebenso wurde damals auch jegliche Halterung für Blumen, Kerzen, usw., ausgeschlossen.

Mit dieser Regelung wurde auch beschlossen, dass das Schriftmaterial, Schriftart und Schriftgröße von der Gemeinde vorgegeben wird. Die Kosten diesbezüglich sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Ebenso wurde geregelt, dass an Urnengrabkammern kein Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, oder ähnliches (z.B. Fotos) nicht angebracht oder abgelegt werden dürfen.

Seinerzeit wurde versucht, eine einheitlich klare, strukturierte Gestaltung durchzuführen und festzulegen. Das Schriftbild wurde seinerzeit, wie auf dem Friedhof ersichtlich, auch vom Gemeinderat so gebilligt.

Zur Kenntnis genommen werden muss, dass der Wunsch auf eine solche Art und Weise der Gestaltung zwar Ziel dieser Satzung seit 2016 war und ist, jedoch durch das Handeln der Nutzungsberechtigten/Angehörigen, die an den diesbezüglichen Frontplatten Halterungen für Blumen (Blumenvasen) und Fotos/Bilder der Verstorbenen angebracht haben, deutlich verändert wurde.

Die aktuelle und seit 2016 entsprechende gültige Friedhofssatzung wurde allen in der Region tätigen Bestattungsunternehmen zugestellt. Ebenso wurden die Hinterbliebenen bzw. Bestatter im Zuge der Auswahl der Art und Weise der Grabstätte entsprechend informiert.

So musste festgestellt werden, dass verschiedene Blumenvasen und Fotos an diesen Frontwänden im Friedhofsbereich angebracht worden sind.

In Abstimmung mit den Fraktionssprechern bzw. Gruppierungssprecherin der

Gemeinderatsfraktion/Gruppierung soll die diesbezügliche Regelung verändert werden.

Grundsätzlich soll nun die Anbringung von Blumenvasen und Bildern zugelassen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird verzichtet hier Fotos der einzelnen Grabstätten der Vorlage beizufügen.

Vor Ort wurde festgestellt, dass sich Fotos i.d.R. auf 8 x 6 cm bis 8 x 8 cm, bzw. Halterungen für Blumenvasen auf 14 x ca. 2 bis 3 cm ergeben.

Als Anlage ist eine entsprechende Änderungssatzung zur Satzung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit Vertretern des Gemeinderates, she. oben, vor, die Friedhofssatzung entsprechend zu ändern.

Haushaltrechtliche Deckung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung gem. Vorlage zu.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 in der Fassung vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 in der Fassung vom 02.12.2019 beschlossen:

§ 12 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Stelen und Urnenwand

§ 12 Abs. 4 – erhält folgende Neufassung:

(4) Bei Urnengrabstelen/Urnenkammern gelten folgende Vorschriften:

Zur Beschriftung der Frontplatten an den Urnenkammern dürfen nur erhöhte Schriftzeichen und Zahlen verwendet werden. Ergänzende Schriften zu Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten sind nicht zulässig. Halterungen für Blumen, Kerzen, usw., insbesondere Blumenvasen werden mit einer Vermaßung von 14 cm x 3 cm zugelassen und dürfen angebracht werden. Ebenso dürfen Fotos/Bilder der Verstorbenen an der diesbezüglichen Frontplatte mit einer Vermaßung von 8 cm x 6 cm bis 8 cm angebracht werden. Die Maßangaben sind zirka Angaben. Die Gemeinde ist von jeglichen etwaigen Ersatzansprüchen, die mit der Anbringung dieser Halterung für Blumenvasen bzw. Fotos/Bilder zusammenhängen, freizustellen.

Schriftmaterial, Schriftart und Schriftgröße gibt die Gemeinde vor. Die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen nach Aufwand zu tragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, zumindest Vorname und Nachname der/des Verstorbenen an der Frontplatte der zugewiesenen Urnenkammer in einer Stele bzw. Urnenwand auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb von drei Monate ab Belegung anbringen zu lassen. Sonstige Veränderungen an den Urnenfrontplatten der Urnenkammern, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung zugelassen sind, sind nicht zulässig.

An den Urnengrabkammern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, u.ä., nicht angebracht oder abgelegt werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den

Johannes Kopp
Bürgermeister